

# **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich**

vom 21. Oktober 2020

**954.**

**Sicherheitsdepartement und Hochbaudepartement, Erleichterungen für das Gastrogewerbe Herbst/Winter 2020/21 aufgrund der Coronapandemie, Verlängerung temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevardflächen auf öffentlichem Grund und Errichtung von Witterungsschutzbauten**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage soll die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 6. Mai 2020, dass Gastronomiebetriebe mit einer Boulevardfläche auf dem öffentlichen Grund diese bis Ende Oktober 2020 kostenlos vergrössern können unter Einhaltung gewisser Vorgaben, bis Ende Oktober 2021 verlängert werden.

Des Weiteren soll für den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 den städtischen Gastronomiebetrieben, Museen und Theatern das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt werden.

## **2. Ausgangslage**

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wirken sich nach wie vor sehr stark auf die Gastronomiebetriebe aus. Diese leiden immer noch stark unter den drastischen Massnahmen, die eine Schliessung bis zum 10. Mai 2020 vorsahen. Ab 11. Mai 2020 erfolgte eine schrittweise Öffnung der Gastronomiebetriebe unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen und Schutzkonzepten gemäss der Epidemiengesetzgebung und COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24).

Die Corona-Pandemie trifft viele Zürcher Unternehmen weiterhin hart. Während gewisse Branchen sich nach dem Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, ist das Gastgewerbe nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Einhaltung der Distanzregeln führt zu einer Verkleinerung der Gastroflächen im Gebäudeinnern und auf den Aussenflächen.

## **3. Unterstützungsmassnahmen**

### *a) Kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen*

Die Stadt soll weiterhin gezielt wirtschaftliche Unterstützung leisten, um die Massnahmen von Bund und Kanton zu ergänzen.

So soll die seit Mai 2020 bestehende kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen bis 31. Oktober 2021 verlängert werden und die Gebühren für die Boulevardflächen werden bis Ende März 2021 halbiert. Die Ausweitung der Boulevardflächen darf weiterhin nicht zu einer höheren Gesamtzahl der bewirteten Aussenplätze führen. Bei der Planung der Boulevardbestuhlung ist der öffentlichen Sicherheit, dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden und den Bedürfnissen der Passantinnen und Passanten Rechnung zu tragen.

Die seit dem 6. Mai 2020 geltenden Voraussetzungen und Auflagen der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements gelten weiterhin: Die Stadtpolizei, Spezialabteilung, soll ermächtigt werden, unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen temporäre Ausdehnungen der bestehenden Boulevardcafé-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln zu tolerieren:

- Flächenerweiterungen können nur bei bestehenden baurechtlich bewilligten Gastronomiebetrieben mit Boulevardflächen für die maximale Anzahl Gäste der bewilligten Fläche gewährt werden.
- Flächenerweiterungen können ohne Kostenfolgen bis Ende Oktober 2021 unter Einhaltung der Auflagen erfolgen, welche die Stadtpolizei kontrolliert.
- Sämtliche Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Einschränkungen der Hauptbewilligung haben weiterhin ihre Gültigkeit.
- Für die Passantinnen und Passanten auf den Trottoirs muss immer ein mindestens zwei Meter breiter Durchgang offenbleiben.
- Es dürfen keine Rettungsachsen und Fluchtwege tangiert werden.
- Bei Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
- Die Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich muss gewährleistet sein.
- Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant liegen. Bei einer Fläche vor einem anderen, angrenzenden Geschäft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen.
- Eine Bewirtung über eine Strasse oder auf Grünflächen ist nicht gestattet.
- Aufgrund des Crowd Managements sind auf der Bahnhofstrasse und Langstrasse keine Flächenerweiterungen möglich.

#### *b) Witterungsschutzbauten*

Aufgrund der nach wie vor heiklen Pandemie-Situation soll die im Mai 2020 verfügte Ausweitungsmöglichkeit für Gastronomiebetriebe mit Boulevardflächen verlängert werden. Damit diese Aussenflächen auch im Winterhalbjahr die Corona-bedingt reduzierten Innenflächen möglichst gut kompensieren können, sollen befristete Witterungsschutzbauten ermöglicht werden. Von der Massnahme sollen jedoch nicht nur Aussenflächen auf öffentlichem Grund, sondern auch solche auf Privatgrund profitieren.

Nebst den Gastronomiebetrieben sollen auch Theater und Museen, deren Foyers und Aufenthaltsbereiche zu klein sind, damit auch während des Winterhalbjahrs die erforderlichen Corona-bedingten Abstände zwischen den Besucherinnen und Besuchern respektiert werden können, befristet entsprechende Witterungsschutzbauten aufstellen können.

Grundsätzlich handelt es sich bei Zelten und Unterständen, die den Schutz gegen die Nässe und Kälte bezwecken, um bewilligungspflichtige Gebäude (Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700], § 309 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]), die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sind. Zur Frage der Bewilligungspflicht von temporären Bauten und Anlagen enthält das Zürcher Recht keine ausdrückliche Regelung. Es ist somit den Behörden und Gerichten überlassen, diesbezüglich eine gesetzeskonforme Praxis zu entwickeln.

Aufgrund der vorliegenden Corona-bedingten Ausnahmesituation und im Sinne einer raschen Unterstützungsmassnahme soll für die Zeit vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 den städtischen Gastronomiebetrieben, Museen und Theatern das bewilligungsfreie Aufstellen von

Witterungsschutzbauten auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt werden. Es gelten folgende Regeln:

- Die Bauten müssen den Anforderungen des Amtes für Baubewilligungen (AfB), Merkblatt «Fliegende Bauten» (Beilage 1),  
und den Anforderungen der Feuerpolizei, Merkblatt «Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten.
- Für die Benutzung des öffentlichen Grunds gilt zusätzlich zu den erwähnten Regeln folgende Vorgabe: Die Bauten dürfen nur auf der bewilligten Boulevardfläche erstellt werden. Bei Museen und Theatern sind die Flächen mit der Stadtpolizei, Verwaltungspolizei, abzusprechen.
- Die Patentinhabenden und die verantwortlichen Personen bei Museen und Theatern haften für allfällige Schäden bei Dritten und am öffentlichen Grund.

Die Stadtpolizei ist zu ermächtigen, Museen und Theatern Flächen bewilligungsfrei für das Aufstellen von Witterungsschutzbauten zuzuweisen.

#### *c) Beheizung*

Die bisherige Praxis ermöglicht bereits eine gesetzeskonforme Beheizung (gemäss kantonalem Energiegesetz) von Aussenflächen auf Privatgrund durch erneuerbare Energien, wie Heizarten mit Pellets oder Holzfeuerungen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften der LRV zu beachten. Das kantonale Energiegesetz (EnerG, LS 730.1) macht in § 12 Abs. 1 EnerG keinen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Grund.

Auf dieser Grundlage soll neu zusätzlich, befristet bis 15. Februar 2021, die Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern auch auf den Boulevardflächen auf öffentlichem Grund ermöglicht werden. Dies betrifft sowohl die Beheizung von Zelten oder anderen Witterungsschutzbauten als auch die Möglichkeit, einzelne Beheizungen auf Boulevardflächen aufzustellen. Damit soll auch während des Winterhalbjahres eine Bewirtschaftung der Aussenflächen (auf öffentlichem und privatem Grund) besser ausgelastet und der Innenraum entlastet werden.

#### **4. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu.

Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die Corona-Pandemie trifft viele Zürcher Unternehmen weiterhin hart. Während gewisse Branchen sich nach dem Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, sind beispielsweise das Gastgewerbe oder auch Institutionen, die ein öffentliches Interesse erfüllen (z. B. Theater und Museen), nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Es ist für die vorgenannten Bereiche deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss angeordneten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam werden. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehenden können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen mit von grösseren Aussenbewirtschaftungsflächen und von temporären Witterungsschutzbauten, bei gleichbleibender Anzahl der Sitzplätze geringgehalten werden können. Allfälligen gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die seit Mai 2020 bestehende kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen wird bis Ende Oktober 2021 verlängert, wobei eine Kapazitätsausweitung nicht erlaubt ist.
2. Die Stadtpolizei, Spezialabteilung, wird ermächtigt, i. S. v. Kapitel 3 a der Erwägungen temporäre Ausdehnungen der bestehenden Boulevardflächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln zu tolerieren. Ebenso wird die Stadtpolizei ermächtigt, Museen und Theatern Flächen bewilligungsfrei für das Aufstellen von Witterungsschutzbauten zuzuweisen.
3. Das Aufstellen von Witterungsschutzbauten ist für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 bewilligungsfrei gestattet. Die Bauten müssen den Anforderungen gemäss dem Merkblatt «Fliegende Bauten» des Amtes für Baubewilligungen (AfB) (Beilage 1) und der Feuerpolizei an Personensicherheit und Brandverhütung (Beilage 2) entsprechen.
4. Das Aufstellen von Witterungsschutzbauten auf öffentlichem Grund ist nur auf den baurechtlich bewilligten Boulevardflächen und bei Museen und Theatern auf den von der Stadtpolizei, Verwaltungspolizei, zugewiesenen Flächen möglich. Die Bauten müssen den Anforderungen gemäss dem Merkblatt «Fliegende Bauten» des Amtes für Baubewilligungen (AfB) (Beilage 1) und der Feuerpolizei an Personensicherheit und Brandverhütung (Beilage 2) entsprechen.
5. Der Betrieb von Heizeinrichtungen auf Flächen der Aussengastronomie und bei Witterungsschutzbauten ist mit erneuerbaren Energieträgern auf öffentlichem und privatem Grund befristet bis 15. Februar 2021 bewilligungsfrei gestattet, wobei die feuerpolizeilichen und lufthygienischen Vorschriften einzuhalten sind.
6. Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Einem gegen diesen Beschluss gerichteten Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Ziffern 1–7 im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
9. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Stadtpolizei und das Amt für Hochbauten.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



## Beilage 1 zu STRB Nr. 954/2020

# Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)

---

## Merkblatt

### 1. Vorbemerkungen

- a) Dieses Merkblatt richtet sich an Betreibende von Fliegenden Bauten sowie an InhaberInnen von Bewilligungen für solche Anlagen. Es enthält Hinweise auf die massgeblichen Sicherheitsbestimmungen und -nachweise sowie die Verantwortlichkeiten.
- b) Fliegende Bauten sind Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Dazu zählen insbesondere die nachfolgend genannten Kategorien von Bauten (Ziffern 3 - 6); diese werden unterschieden in Fahrnisbauten (Ziffer 3, 4, 5), Fahrgeschäfte (Ziff. 5) - letztere sind Vergnügungsattraktionen, z.B. an Volksfesten, wie Riesenräder, Achterbahnen, Autoscooter, Schiffschaukeln etc. - und Sonderanlagen (Ziff. 6).

### 2. Grundsätzliches zur Sicherheit und Verantwortlichkeit [Link mit Beispielen](#)

Die Sicherheit von Besuchenden, Helfenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Fliegenden Bauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und InhaberInnen von Bewilligungen. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten (vgl. unter anderem Ziffer 8).

Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung Fliegender Bauten. Vorbehalten bleiben weitergehende Auflagen in der Veranstaltungsbewilligung (z. B. ortsspezifische Besonderheiten).

Auch wenn Fliegende Bauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen verantwortlich.

Die Anlagen aller Kategorien sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.

### 3. Festzelte, Festhütten, Unterstände etc. [Link mit Beispielen](#)

- a) Der Aufbau hat aufgrund vorhandener Prüf-/Revisionsbücher zu erfolgen.
- b) Falls keine solchen notwendig sind (vgl. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), erfolgt der Aufbau und die Benutzung nach Herstellerangaben.
- c) Bei Eigenbauten, die nicht unter 3.a oder 3.b fallen, haben Betreibende für ausreichende Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu sorgen (Konstruktion, Windverbände, Ballastierung/Verankerung, Tragfähigkeit etc.).

### 4. Zuschauertribünen, Bühnen, Passarellen [Link mit Beispielen](#)

- a) Die Punkte 3.a bis 3.c sind auch hier gültig.
- b) Niveaudifferenzen ab 40 cm zwischen begehbaren Ebenen, die den Besuchenden zugänglich sind, sind mit geeigneten Absturzsicherungen zu versehen.
- c) Treppen sind mit geeigneten Handläufen auszurüsten.

**5. Schaustellende und Zirkusbetreibende**[Link mit Beispielen](#)

(betrifft Fahrnisbauten und Fahrgeschäfte)

- a) Zirkusbetreibende und Schaustellende müssen für ihre Fliegenden Bauten im Besitz einer gültigen kantonalen Reisendengewerbe- resp. Schaustellerbewilligung sein (Sicherheitsnachweis und ausreichende Haftpflichtversicherung sind u.a. Voraussetzung für die Erteilung der kantonalen Reisendengewerbe- resp. Schaustellerbewilligung).
- b) Herstellerangaben bezüglich der Nutzung und Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- c) [weitere Informationen zu Reisendengewerbe- und Schaustellerbewilligungen](#)

**6. Sonderanlagen**[Link mit Beispielen](#)

- a) Für Krane, Hebebühnen, Aufzüge etc., die zweckentfremdet - also nicht als Arbeitsgeräte - eingesetzt werden, ist ein Sicherheitsnachweis inkl. Geräteherstellerbestätigung erforderlich. Diese Dokumente müssen jederzeit auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden können. Aus ihnen müssen die sichere Anwendung und Hilfeleistungen (techn. Notfallkonzept) ersichtlich sein. Zusätzlich müssen jederzeit instruierte Fachpersonen (Ausbildungsnachweis) des Vermieterunternehmens vor Ort sein. Dem Kreisschreiben des SECO zur Verwendung von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich ist zu entsprechen.
- b) Für den Einsatz von Spiel-/Aktionsbauten wie aufblasbare Hüpfgeräte, Torbögen, Kletterwände, Rutschbahnen etc. sind die Prüf-/Revisionsbücher massgebend. Falls keine solchen notwendig sind (vgl. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), erfolgt der Einsatz nach Herstellerangaben.
- c) Für den sicheren Einsatz von Anlagen für Risiko-Aktivitäten (Bungeejumping, Seilbahnen etc.) sind die Vorgaben der SUVA, bfu etc. zu beachten.

Bungeejumping: Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gebrauchsabnahme durch eine akkreditierte Inspektions-/Konformitätsbewertungsstelle für Fliegende Bauten durchführen zu lassen. Das Gebrauchsabnahmeprotokoll muss jederzeit auf Verlangen der Behörde vor Ort vorgelegt werden können (vgl. Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten).

Harassen klettern: Die Checkliste der Suva "Harassen klettern" muss vollständig ausgefüllt und vor Ort aufbewahrt werden.

**7. Auskunft**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Baubewilligungen, Abteilung Baukontrolle, Telefon 044 412 11 11 oder E-Mail [afb@zuerich.ch](mailto:afb@zuerich.ch).

**8. Grundlagen**

- [Bundesgesetz über die Produktesicherheit \(PrSG, SR 930.11\)](#)
- [Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden \(SR 943.1\)](#)
- [Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten \(gültig ab 1. Januar 2014, SR935.91\)](#)
- [Verordnung über das Gewerbe der Reisenden \(SR 943.11\)](#)
- [Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes \(Benutzungsordnung, AS 551.210\)](#)
- [Kreisschreiben zur Verwendung von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich](#)
- [Checkliste Harassenklettern](#)
- SN EN 13200 - Zuschaueranlagen
- SN EN 13782 - Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit
- SN EN 13814 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit

**Beilage 2 zu STRB Nr. 954/2020**

---

**Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten**

---

**Geltungsbereich**

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

**Sorgfaltspflicht**

Eigentümer- und Nutzerschaft (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

**Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:**

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:
  - 1.1 50 -100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.  
Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen.
  - 1.2 100 -200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 0.90 m und 1.20 m Breite.  
Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen führen.
  - 1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.

Erdgeschoss:	pro 100 Personen	=	0.60 m Breite
Obergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
Untergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
  - 1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.
  - 1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1.20 m aufweisen.
  - 1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.
2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. In Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.



2/4

4. Für Bestuhlungen in Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
  - 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische:

Freiraum zwischen Sitzreihen	min. 0.45 m Breite
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze
zweiseitiger Zugang	max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bilder 1 und 2).
  - 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild 3)

Abstand zwischen zwei Tischen:	min. 1.40 m Breite
Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden. (z.B. Gasgebläse usw.) Möglich sind im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse oder Elektroheizungen.
7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
9. Bauten, Räume und Zelte mit mehr als 300 Personen sind gegen Blitzschlag zu schützen.
10. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
11. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
  - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
  - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
  - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Milizfeuerwehr.
  - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.
12. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
13. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zurzeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.



3/4

14. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
15. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

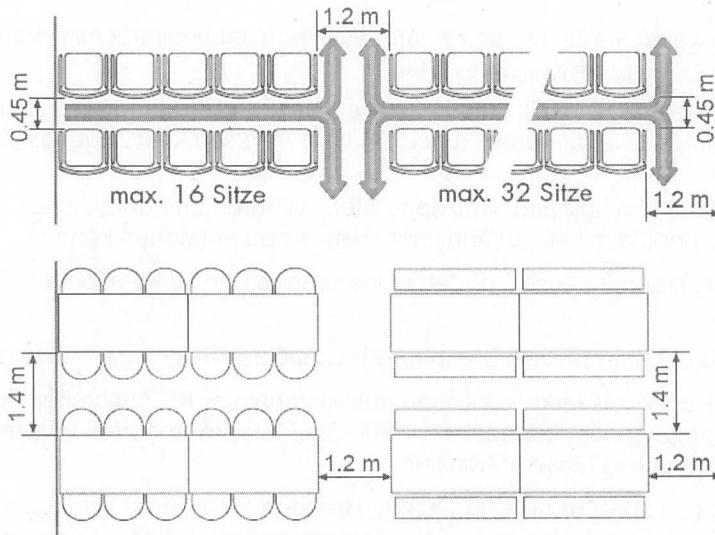


Bild 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe



Bild 2: Befestigung der Bestuhlung

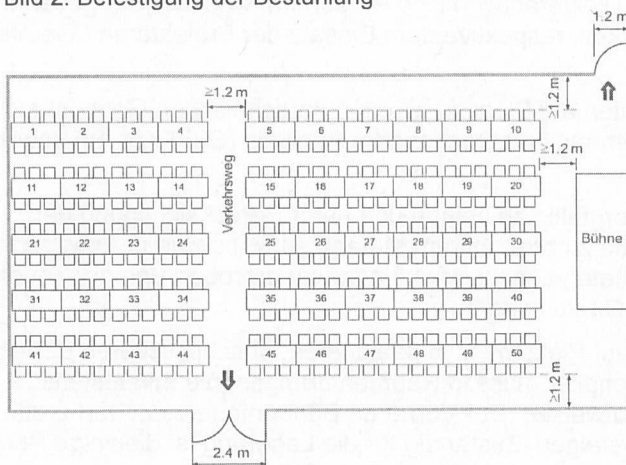


Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen



4/4

### Dekorationen

1. Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
  - a) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
  - b) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
  - c) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
  - d) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit/ Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
  - e) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
3. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas/Gasgemisch gefüllt werden.
5. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
6. Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke  $\geq 10$  mm) sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden.

### Effekte wie Bühnenfeuerwerk T1/T2 – Flammenprojektoren – Funkeneffektgeräte

1. Vorführungen in Bauten, Räumen und Zelten mit Bühnenfeuerwerk, Flammenprojektoren (wie z.B. Jet-Flames), Funkeneffektgeräten (wie z.B. Sparkular-Fontänen) und dergleichen sind in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen) und nur mit vorgängig erteilter schriftlicher Zustimmung der Feuerpolizei möglich.
2. Der Einsatz darf nur gemäss den Gebrauchsanweisungen erfolgen und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor/Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat während der gesamten Dauer des Abbrennens des Feuerwerkes, respektive dem Einsatz der Projektoren / Geräte vor Ort anwesend zu sein.
3. Das Verarbeiten einzelner Komponenten auf Platz zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) vorbehalten.
4. Die Effekte sind vor der Vorführung sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z. B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material, usw.) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben und der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahmekontrolle vor Ort zu melden.
5. Die Lagerung von Bühnenfeuerwerk auf Platz muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern (RF1) erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30/Türen EI 30 aufweisen. Der Vorrat an Bühnenfeuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen. Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung des Bühnenfeuerwerkes verantwortlich ist.
6. Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z. B. Einsatz von Feuerwachen, Bereitstellen von Löschmitteln, Rauchverbot, usw.) durch die Feuerpolizei vorbehalten.